



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. II. III. Formalien davon.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Janus.

N. I.

1648.
Junius.Osnabrug. d. 20. Junii Anno 1648.
Sub de Moguntino.

Mecklenburgische Vorstellung das Equivalent betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblicher Churfürsten und Stände, höchste und ansehnliche Herren Abgesandte,

Gnädige, auch großgünstige Hochgeehrte Herren.

N. I.
Des Mecklen-
burgischen
Abgesandten
Vorstellung.

Obwohl das ihrre Fürstliche Haus Mecklenburg verhoffet hätte, es würde nach so vielen ausgestandenen Drangsalen und Molestien, so es bey diesen unseeligen Krieg ausgestanden und erlitten, bey jegiger Pacifications-Diät, da fast männiglich des Friedens Früchte genießet, auch wieder erfreuet, und in ruhiger Bestigung seiner schon vor Christi Geburt erbessenen und auf die jegige Herren Herzoge meine gnädige Fürsten und Herrn, continua serie verstanten Land und Leuten, ruhig und unbetrübet sollen gelassen worden seyn: So hat es dennoch schmerzlich erfahren müssen, das man ihm das seinige und zwar das beste und ganz unschätzbare Kleinod des ganzen Landes und Fürstenthums, nemlich Stadt und Haafen Wismar entziehen, des Landes Poel, als der reichsten Speiß-Kammer, und des darauf ganz neu und kostbare erbaueten Fürstlichen Schlosses, entohnigen, das Amt Neu-Closter dahin geben, und durch diese ansehnliche inestimable Stücke, Teutschland den Frieden redimiren und wiederkauffen wollen, unter diesen Vorwand und Prætext das Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden dahingegen ein gnugames Equivalent solle gegeben werden.

Ob nun zwar Ihre Fürstliche Gnaden Herzog Adolph Friederich mein gnädigster Fürst und Herr für sich und in Vormundschaft seines jungen Herrn Vetteren und Pfleg-Sohns Herr Herzog Gustav Adolphs, Herzogs zu Mecklenburg, sowohl bey den Herren Kayserlichen, als Königlich-Schwedischen Plenipotentiaris durch vielfältiges remonstriren, das mit keinem Zug ihnen das ihrige durch einen solchen modum, könne genommen werden, anführen, und von solchem Procedere abzustehen, oftmahls suchen und bitten lassen so ist doch nichts erhalten, sondern invito & non consentiente Duce Megapolitano Domino Adolpho Friederico also verfahren worden, als wann man eigenen Gefallens im Reich, ein nem oder andern Stand das seinige also hinzugeben und wegzunehmen, und dargegen ein nichtswürdiges für solchen grossen Abgang zu obrudiren und anzunehmen, gute Zug und Macht hätte, welches allen Vermuthen nach, und solchergestalt kein Status approbiren noch gut heissen, auch seinen Neben- und Mit-Standt das seinige nicht abvoiren, sondern vielmehr die Reflexion auf das: *hodie mihi, cras tibi*, haben wird. Die Herren Herzoge zu Mecklenburg, meine gnädigste Fürsten und Herren sind in der Hoffnung gestanden, haben auch sowohl zu Kayserlicher, als Königlich-Schwedischer Majestät Majestät und beyder höchstansehnlichen Herren Plenipotentiaris, das respective allerunterthänigste und freund-bettrliche gute Vertrauen und Zuversicht gehabt, wann es ja nicht anderst seyn könnte, als das sie von dem ihrigen, ganz unverschuldeten Sachen, Teutschland den Frieden erkauffen, und ihren gangen Statum dadurch in so grossen Schaden und Gefahr setzen müssen, es würde ihnen zum wenigsten eine rechtbillige Recompens dafür wieder gegeben worden seyn; Aber es bezeugt der Augenschein und Erfahrung, das man Ihre Fürstliche Gnaden Herzog Adolph Friederich gleichsam mit seinen eigenen Fett betreffen und Ihrer Fürstlichen Gnaden dasjenige, was Thro von Gott und Rechtswegen, ausser der einen Halbschied an Stiff Nagenburg, zugehört, obrudiren, Ihrer Fürstlichen Gnaden, Herrn Vetteren und Pfleg-Sohn, Herzog Gustav Adolphs aber ohne einig Equivalent, das ihrige mit

Huu 3

mit

1648.
Junius.

mit so schwehren und über 60000. fl. erworbenen Stiffts alternatione entziehen, und noch über das alles durch den §. Adhæc concedit &c. in Satisfactione Suecica comprehensum, das ganze Fürstenthum und gesamte Unterthanen zu ewigen Zeiten tributary machen, und vollends zu Boden richten will.

1648.
Junius.

Und damit der gesamten Chur-Fürsten und Stände höchst- und hochansehnliche fürtreffliche Herren Abgesandte, dieser Sachen Umstand wissen und davon gründliche Information haben mögen, so ist ihnen wo nicht mehrern, doch guten Theils bekandt, das aus Liebe zum Frieden und Teutschland aus dem grossen Jammer, Elend und Blut-Stürzen mit retten zu helfen, Ihre Fürstliche Gnaden, Herzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg. mehrhochgedacht, endlich dahin amore Pacis sich erklärt, weiln es für dißmahl nicht anderst seyn wollte, noch könnte, so müsten sie in die Alternationem verwilligen, wann Ihro nur zu Ersetzung dessen allen, ein billiges Vergnügen dafür tributary würde; Nun ist bekandt, daß zwey Stiffter, Schwerin und Raseburg, die in Anno 1623. auf der Elb erlangte Zolls-Erhöhung und dessen Perpetuation, neben einhundert funffsig tausend Rthlr. in Abschlag der künftigen Reichs-Steuren, vorgeschlagen seyn; Alles hat einen grossen Rahmen und möchte von man nigtlichen speciose estimirt und angesehen werden, wo nicht die wahre Beschaffenheit dessen für Augen gestellet würde. Und weiln Ihre Fürstliche Gnaden der regierenden Herzog zu Mecklenburg für sich und in Vormundschaft der jungen Herrn Vetterin und Pfleg-Sohns, damit nicht friedlich seyn können, haben sie ein ander Projectum Equipollentiar abfassen, und den Herren Kayserlichen höchstansehnlichen Plenipotentiaris übergeben lassen, der festen Zuversicht lebende, sie würden in Erwegung aller Umstände, darinnen gang keine Difficultäten gemacht, sondern gern damit auch dieser Sache, so in das Friedens-Negotium principaliter mit einläufft, abgeholfen, und in die rechtmäßige Petica gewilliget, haben, Ihre Fürstliche Gnaden offthochgedacht haben aber nichts obtiniren können, und macht man sich in einen und andern fast nichtschätzigen ein groß Gewissen, da doch der beste Portus und edelste Wfort von ganz Teutschland, so gar in keine Consideration kommen ist, daß man selbige invito & inaudito Duce Megapolitano, als rechtmäßigen Besitzern, und Erb-herren nebst der schönen Kauff- und Handels-Stadt und zweyen besten Aemtern entziehen und verschencken, über das durch den angezogenen §. Ad hæc concedit &c. das ganze Fürstenthum zum Pretio redemptionis Pacis darstellt und in ewigen Tribut und unerträgliche Last setzen wollen. Und damit die hochansehnliche fürtreffliche Gesandtschaften des gesamten Römischen Reichs sehen und wissen mögen, das loco Equivalentis Megapolitani nichts unbilliges oder einigen Menschen, als dem Haus Mecklenburg selbst abgehendes, krafft Beylag No. 1. gefodert worden, wollen sie sich unterthänig und ganz dienstlich berichten lassen, das zu Anfang der Parenthesis carcerarum tamen &c. darum solchem Equivalent eingerücket ist, damit die Generalitas des mehrbesagten §. Ad hæc concedit &c. ad loca concessa, neque ad ulla alia extendirt, und das Fürstenthum Mecklenburg, wie auch specificce die Stadt Rostock, durch Beybehaltung der Licenten in Warnemünder Haafen, nicht in solchem Stand gesetzt werde, daß es nicht ein Malter Getrayd, noch sonst etwas ohne Aufschlag oder Beschwehrden verkauffen und anschiffen könne: Die Kayserliche hochansehnliche Plenipotentiarii wie auch der mehrere Theil des gesamten Römischen Reichs Gesandtschaften haben selbst gestanden, sich auch gegen mich dahin declariret, das selbiger Paragraphus nur ad loca concessa gemeynt seye, man vernimmt aber außserlich so viel, das die höchstansehnliche Königlich-Schwedische Plenipotentiarii solches auf die Stadt Rostock und den Warnemünder Haafen, auch sonst zu extendiren möchten gemeint seyn, denen doch ihre Privilegia, Gerechtigkeit und Herkommen, nullo jure können entzogen oder beenget wären, derohalben zu Verhütung allerhand Confusion und des Fürstenthums und gedachter Stadt gänglichen Untergangs, man diese Declarationem selbigen Equivalenti, ut omnia distincta sint, & maneat, in weiterer Betrachtung, weiln auch von Mecklenburg ein mehrers nicht, dann Stadt und Haafen Wisimar, samt den Aemtern Poel und Neu-Closter, auch Port Ballfish durch

N. 1.

1648. durch die Herren Schwedischen Plenipotentiarios niemahlen ist begehret, noch auf 1648.
 Junius, die Schmäherung Jurium Rostochiensium kein Abschen genommen worden, anzu- Junius.
 hängen und zu gönnen, bitten thut.

Eine ebene Verwandschafft hat es auch mit den Worten in der Cron Schweden Satisfaction wegen Mecklenburg gesetzt, die also lauten: *totusque Portus cum terris utriusque lateris*, massen ein jedweder ganz leichtlich judicirt, daß vermög solcher indefinitæ descriptionis sowohl Ihre Fürstlichen Gnaden, als auch privatis, das ihre weggenommen werden könnte. Es haben zwar Ihre Hochgedachte Gnaden und die Herren Schwedischen Plenipotentiarii sich ausdrücklich vernehmen lassen, daß solches keinen andern Verstand hätte, als daß das Schiff- und Boorts Volck dafelbst außsteigen, und in licore, wann es die Noth erfordert, geringe Hütten, sich darinnen zu behelffen, ad tempus aufschlagen könnten, einen andern Verstand kan es auch nicht haben, es wäre dann, daß man Ihre Fürstliche Gnaden noch mehr darunter betrüben, und auch privat-Unterthanen das ihrige wegnehmen wollte, und ist deswegen gebethen, daß an statt der Wörter *cum terris ab utroque latere &c. cum utroque suo littore &c.* möge gesetzt werden, und weissen des Heiligen Römischen Reichs gesamte Churfürsten und Stände und dero höchstansehentliche Räte, Botschafften und Gesandten, nicht gerne sehen und zugeben werden, das dem gesamten Herzogthum Mecklenburg, Herren und Unterthanen, einig Präjudicium dardurch zugezogen werde: Als werden sie ihre hoch- und vielgeltende Authoricatem diesem Werk also zu interponiren nicht vorbehalten, gestaltsam sie hiemit darum gebühlich ersuchen und gebeten werden, damit an statt der Wörter, *cum terris ab utroque latere &c. cum utroque suo littore &c.* gesetzt werden möge.

Diesemnach das Equivalens Megapolitanum weiters zu beleuchten und dessen wahre Beschaffenheit noch mehr evident zu machen, sind zwar Speciosa nomina: *competant Suis Celsitudini suisque hæredibus, & Successoribus masculis, Episcopatus Suerinensis & Ratzeburgensis &c.* und möchte mancher der Orts unbekandter in die Gedancken gerathen, es wäre mehr dann ein Ueberfluß, daß Ihre Fürstliche Gnaden loco der Stadt und Haafen Wismar, nebens denen Aemtern Poel, Neu-Closter, auch Fort Wallisch, zwey Stifter wieder bekommen, aber es ist dabey zu wissen, das ein jedes Stiff nur zwey Aemter hat und über das mit so grossen Schuiden, die sie niemahls bezahlen können, beschwehret seyn; das Stiff Schwerin Ihrer Fürstlichen Gnaden, Herzog Adolph Friederichen, vermög mit dem Capitul getroffenen Vergleichs, ohne das angehört, und dem Hauff Mecklenburg so wenig als andern Chur- und Fürsten ihre Stifter, kan genommen und in das Equivalent pro recompensatione gebracht werden, das Stiff Raseburg gehöret pro dimidia parte auch an das Fürstliche Hauff Mecklenburg Güstrowischer Linie, und wird jeso bey der Minderjährigkeit des Herren Bischoffen, Herzogen Gustav Adolphsen, meines auch gnädigsten Fürsten und Herren, vom Capitulo administriret, und wächst also dem Fürstlichen Hauff Mecklenburg an diesen beyden Stifftern nichts mehr, als das Jus alternationis, so die Herren Herzoge zu Braunschweig daran gehabt und nunmehr sich dessen begeben haben, zu welches ob es einige Qualitatem Equivalentis für den grossen Abgang habe, eines jeden Judicio unterworffen wird. Dieses fräncket Ihre Fürstliche Gnaden, Herzog Adolph Friederichen, meinen gnädigsten Fürsten und Herren, zum allerbestigsten, daß man seinem jungen Herrn Bettern und Pfleg-Sohn, Herzog Gustav Adolphsen, das seinige unerschuldeter Dinge entziehen, und Ihrer Fürstl. Gnaden als ein Recompens für Stadt und Haafen Wismar dargeben und beylegen will, massen es bey vielen das Ansehen gewinnen könnte, als wann Ihre Fürstl. Gnaden solches begehret hätten, und es Ihre nicht gegen ihrem Willen obrudirt und angendthiget wäre; Ihre Fürstliche Gnaden bezeugen für Gott und aller ehrbaren Welt, und insonderheit dieser höchstansehentlichen Reichs-Versammlung, daß ihr niemahls zu Herzen gestiegen, ihres Nächsten Gut zu begehren, vielweniger auf das

1648.
Junius.

dasjenige, so ihrem Herren Sohn und Bettern zug-ehöret, ein Aug zu haben, wann sie nur das ihrige behalten möchten, bitten auch nochmahls ganz fleißig und inständig, es wollen die gesamte Chur-Fürsten und Stände dahin trachten, und es hoch und wohl-vernünftig in die Wege richten, das Ihrer Fürstlichen Gnaden Reputation und bis in ihr Alter erhaltener Fürstlicher Leumuth hierdurch nicht gekränkter, sondern, ihrem jungen Herrn Bettern und Pflege-Sohn das seinige gelassen, und Ihre Fürstliche Gnaden anderwärts equivalenzirt, oder auch für den Abgang der Alternation an Stifft Rastenburg desselben Fürstliche Gnaden auf andere Wege gungsam equivalenzirt werden möge; Und ob zwar zu dero Behuff vier Canonicatum beneficia, eines im Erz-Stifft Magdeburg, das andere aber in Halberstadt, und zwey in Stifft Straßburg vorgeschlagen sind, sobald nur einige Vacanz sich ereigen sollte, so langen dieselbe bey weitem doch nicht zu, das Ihre Fürstliche Gnaden und dero Fürstliche männliche Nachkommen des Abgangs halber einige Ergellichkeit haben könnten und ersuchen demnach die gesamte Reichs-Gesandtschafft Ihre Fürstliche Gnaden Gnaden zum inständigsten und fleißigsten, sie wollen ihre Reflexion dahin richten, das Ihre Fürstliche Gnaden bey ihrer Minderjährigkeit nicht möge verkürzet werden, darnit sie hiernächst über solche Procedures sich nicht zu beschwehren, und das mit dem ihrigen sie Teutschland den Frieden erkauften müssen, anzuführen, und dagegen alle dienliche Mittel, ihres Schadens sich zu erholen, an Hand zu nehmen, geübrigt seyn und nicht Ursach haben mögen.

Mit den beyden Commenden Mirau und Nemerau, so loco Satisfactionis begehret worden, hat es die Beschaffenheit, das selbige im Fürstenthum Mecklenburg liegen, daraus gestiftet sind, die Herren Herzogen darüber das Jus Territoriale haben, die pro tempore Commendatores dem Haus Mecklenburg Juramentum fidelitatis prästiren, auch als Land-Stände auf allen Land-Tägen erscheinen und contribuiren müssen, über das haben die Herren Herzoge beyder Linien darüber auch anjegt das utile Dominium, und sind wegen Mirau Ihre Fürstliche Gnaden Herzog Adolph Friederich, wegen Nemerau aber Ihre Fürstliche Gnaden Herzog Gustav Adolph in reali possessione, das also für allen andern das Fürstliche Haus Mecklenburg zu diesen Commenderien die nächsten seyn, auch selbige nicht fahren lassen werden. Dieses geringe Werck, da die eine nicht tausend Rthlr. die andere aber nicht 300. Rthlr. tragen thut, ist loco Equivalencis auch vorgeschlagen, wird aber, weil die Großmeisterschafft Sonnenberg Anspruch desselben hat, difficultirt, unter den Vorwand, das man dem Orden nichts vergeben könnte, non arrenco, man von den Fürstlichen Haus Mecklenburg das beste auf andere transferirt habe; Chur-Fürsten und Stände und deren höchstansfentliche Herren Abgesandte werden aber auch diesem Werck seine abschließliche Maas wohl zu geben wissen, und den geringen Vortheil so aus beyder Commenden Proventibus, herkommen lieber dem Fürstlichen Haus Mecklenburg, welches so viel und großes, Zeitwährenden Kriegs ausgestanden, als einem andern gönnen, sintemahl wie vor diesen, also auch noch hinfürters, dasselbe der Christenheit und Römischen Reich getrene aufwärtige Dienste auch leisten können und müssen wird. Das Augmentum telorii, worin die Kayserlichen höchstansfentliche Herren Plenipotentiarii selbst condescendiren, ist ganz gering. Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden sind ohne das vor diesen damit allergnädigst angesehen, haben aber desselben auf fast nichts genossen und kan solchen großen Abgangs halben, ganz wenig Ergelung haben.

Weilen auch an der Concession super exemptione à tributis Imperii bis die Summa der 200000. Reichsthaler ergänget ist, keinem abgehret, sondern solches Onus auf die Ritter- und Landschafft und gesamte Unterthanen des Herzogthums Mecklenburg, ankommet, wird verhoffentlich solches in keine wiederige Consideration gezogen werden; wie ingleichen das die Expectanz in casum caducitatis Ducatus Saxo-Lauenburgici gesucht worden, sintemahl schon vor Jahren zwischen den Fürstlichen Häusern Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg, Jura

1648.
Junius.
N. 2.

Jura confraternitatis, so von den vorigen Kaysern confirmirt, aufgerichtet sind, wie dann auch Ihre Fürstliche Gnaden in dero gnädigen Schreiben unterm dato den 28. Apr. dieses Jahrs, mit sub N. 2. beyliegenden Formalien mir gnädigt rescribiren, auch der Contextus obgedachter Erb-Verbrüderung solches mehreren Inhalts mit sich führet.

1648.
Junius.

N. 3.

Mit des Herrn Obristen Weimersky Prætenzion hat es diese Bewandniß: Es hat der Herzog von Friedland denselbigen zum Stadthalter in das ganze Herzogthum, Zeit seiner währenden gewaltsamen Detention, gesetzt, welches Officium er auch vier ganger Jahre verwaltet, und alle Aufkünfften der Unterthanen zu sich genommen, dahero sich die rechtmäßigen Erb-Herren und Herzoge zu Mecklenburg zu offenen Feinden gemacht, zeit währenden solches seines Dienstes hat er vier tausend Mithl. bey der Stadt Hamburg gegen Annehmung einer Obligation belegt, welche Verschreibung vordochgedachten Herzogen zu Handen gekommen, die vermög Juris belli, solche Summe der 4000. Mithl. von der Stadt Hamburg gefodert, auch gegen Quittung und Caution indemnitatis selbige erhalten haben: Dieser Auslieferung habber hat obgedachter Obrister Weimersky die Stadt Hamburg in aula Cæsarea besprochen, auch mandata de solvendo ausgewürckt, es haben aber die Herren Herzoge von Mecklenburg sich interveniendo eingelassen, und vermittelst derselben erhalten, daß der Sentenz Execution am Kayserlichen Hoff ist suspendirt worden, dero wegen er Obrist Weimersky seine vermeinte Prætenzion am Königlich-Pohlnischen Hoff anhängig gemacht, auch per falsa narrata contra die Stadt Hamburg Repressalien erhalten, welche aber vermög des Königlischen Rescripti, wodon Copia sub

N. 4.

N. 3. angeschlossen, wieder abgestellt seyn; Als er aber vernommen, daß bey diesen Friedens-Handlungen von dergleichen Sachen so in den punctum Amnestiæ hineinlauffen, ein gewisser Schluß, so ihn treffen würde, gemacht werden sollte, hat er abermahls non attento, daß er diese Sachen allemahl am Kayserlichen Hoff getrieben, aber damit nicht fortkommen können, non remonstrata Justitiæ denegatione, krafft N. 4. renovationem Repressaliarum erpracticiret, und also durch diese Proceduren, wann auch causa Justitiæ für die Herren Herzogen zu Mecklenburg nicht militirt, sich seiner Prætenzion ipso facto verlustig gemacht; wird dero wegen an Seiten Ihrer Fürstl. Gnaden Gnaden mehr hochgedachter Herren Herzogen gebethen, eine solche Declarationem über diese Sachen zu ertheilen daß die Herren Herzoge behalben fürter nicht besprochen, noch die Stadt Hamburg weiters molestirt werden möge.

Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden leben des sichern Vertrauens und gänzlich Hoffnung, es werden Chur-Fürsten und Stände, und dero höchst und hochansehnliche Herren Abgesandten, in reiffere Erwegung aller Umstände, selbst sehen und judiciren, daß dieses alles keinem einigen Menschen, weniger einigem Stand des Reichs, präjudicirt, noch darin etwas abgethet, sondern respective auf der Equitât beruhet, und gegen dasselbe, was sie von ihren Land und Leuten, Regalien, Herrlichkeiten und Hoheiten missen und entrathen müssen, bey weitem nicht zulanget, dero wegen sie das dienst- und freundlich, auch günstige Vertrauen haben, es werden nicht allein die gesamte Chur- und Fürsten und Stände, sondern auch dero höchst und hochansehnliche, auch vortreffliche Herren Abgesandten, dahin sehen, und das ganze Negotium zu solchem Zweck dirigiren, damit Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden ein mehrers, als hie begehrt worden, zugelegt, oder wann ein solches ja nicht zu erheben, dannoch es bey dem zum wenigsten gelassen und ins Wert gerichtet werde, daß bey dieser Friedens-Handlung Ihre Fürstliche Gnaden Gnaden nicht also hochbetrübt, und welches das vornehmste ist, in ewige immerwährende Contribution und gänzlich Verderb, wegen der in vielbesagten S. Ad hec concedit &c. enthaltenen Licenzen und Contribution, nicht gesetzt und also zum gänzlich Untergang des Fürstenthums gebracht werden mögen.

Sechster Theil.

Xxx

Um

1648.
Junius.

Um Ihre Churfürstliche Durchlaucht und Gnaden auch Fürstliche und Hochgräfliche Gnaden und gesamte Mit-Stände, werden es Ihre Fürstliche Gnaden Gnaden die Herren Herzogen und gesamtes Haus Mecklenburg mit freunds- u. vetterlichen Diensten, auch gnädigster Affection, äußersten Vermögen nach, verschulden, um die höchst- und hochansehnliche Gesandtschaft aber es mit freundschaftlicher und guter Bezeugung zu meritiren, sich angelegen seyn lassen, und Ew. Fürstlichen Hochwürden, auch Hochgedachten Gnaden verbleibe und bin ich

unterthänigster und respective zu allen vermögenden Diensten gang williger Diener

Abraham Kayser, Dr.

Fürstlich-Mecklenburgischer Abgesandter.

Spnabrück den 10. Junii 1648.

Subadjunctum n. 1. ad N. I.

Æquivalens Megapolitanum.

Pro eo verò quod Duci Megapolitano Suerinensi Domino Adolpho Friderico in alienatione civitatis portusque Wismariensis, cum utroque suo littore, fortalio Wallfisch, ac Præfecturis Voel & Neu-Closter, (cæterarum tamen Civitatum & locorum Megapolensium omnium ac singulorum, in specie Civitatis Rostochiensis, libertate, Juribus, Immunitatibus ac Privilegiis in Portibus ac fluminibus ubique salvis) decessit, competant ipsi, ejusque hæredibus masculis, Episcopatus Suerinensis & Ratzeburgensis, jure perpetui & immediati Imperii feudi, salvo tamen Domus Saxo-Lauenburgicæ aliorumque vicinorum, ut & dictæ Diæceseos, hinc inde competenti jure, cum omnibus juribus, Documentis literariis, Archivo, Rationariis, aliisque pertinentiis & potestate extinguendi Canonicatus utrobique, post præfenti tempore residentium Canonicorum decessum, omnesque redditus mensæ Ducali applicandi, eoque nomine habeat sessionem in Conventibus Imperii & Circuli Saxonie inferioris cum duplici Principis titulo & voto. Et si vero Suxæ Celsitudinis ex fratre Nepos, Dominus Gustavus Adolphus, Dux Megapolitano-Gustrovienensis antehac designatus fuerat Administrator Ratzeburgensis, quia tamen ipsi non minus quam Patruo beneficium restitutionis in suos Ducatus obtigerat, æquum visum est, ut Patruo beneficium restitutionis in suos Ducatus obrigerat, æquum visum est, ut Patruo cedenti Wismariam, ipse vicissim hunc cedat Episcopatum; Conferentur autem Suxæ Celsitudini & hæredibus, eo nomine, compensationis loco, quatuor Canonicatum beneficia, unum in Ecclesia Cathedrali Magdeburgensi, alterum in Halberstadiensi primum vacatura, tertium & quartum vero, in Argentoratensi jam vacantia. Quod si verò contigerit lineam masculinam Suerinensem deficere, superstite Gustroviana, tum hæc iterum ipsi succedat.

Pro majori vero dictæ Domus Megapolitanæ satisfactione, cedant ipsi Commendæ Mirau & Nemerau in Megapoli sitæ pleno & hæreditario jure, & quidem lineæ Suerinensi, Commendæ Mirau, Lineæ vero Gustrovienensi, Commendæ Nemerau; Confirmabitque Cæsarea Majestas eidem vectigalia ad Albim antehac obtenta in perpetuum, concessa insuper immunitate à tributis Imperii futuro tempore indicendis, donec Summa ducentorum millium Thalerorum Imperialium compensata fuerit, hoc annexo, ut

in

1648. in casum caducitatis Ducatus Saxo-Lauenburgici a Caesarea Majeste Domui 1648.
 Junius. Megapolitanae expectantia clementissime conferatur & confirmetur. Caf- Junius.
 setur insuper praetensum debitum Weinkerskianum, utpote ex causa belli
 ortum, processibus etiam & Decretis desuper emanatis penitus annullatis,
 ita ut neque Duces Megapolitani, neque Civitas Hamburgensis eo nomi-
 ne in posterum unquam conveniri possint vel debeant.

Subadjunctum n. 2. ad N. I.

Extract Ihrer Fürstlichen Gnaden Herzog Adolph Friedrich zu Mecklen-
 burg Schreibens, unter dato Schwerin den 28. Apr. 1648.

Die Succession und Anwartsung auf Sachsen-Lauenburg kan Uns wider die
 von den Römischen Kaysern bestätigte Erb-Verbrüderung, und also contra jus qua-
 situm & radicatum, von niemanden mit Zug und Recht genommen werden. Als
 werdet ihr auch steiff und fest darauf halten, und euch deren nicht begeben ic.

An Dr. Abraham Kayser ic.

Subadj. n. 3. ad N. I.

VLADISLAUS IV. Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae,
 Russiae, Prussiae, Massaviae, Samogitiae, Livoniaeque, nec non Sue-
 corum, Gothorum, Vandalorumque, haereditarius Rex electus,
 Magnus Dux Moscoviae.

Illustissimi Principes amici Nostri charissimi. Ex literis Illustriss. Vestr.
 intelleximus causam & litem, quae Generoso VViegersky Aulico & Col-
 onello Nostro cum Hamburgensibus ratione rerum chirographarum in-
 terceptorum intercessit jam in Judicio Caesareo, antequam Nobis exposuisset
 ceptum agitari, tum & rationes ab Illustribus Vestris in excusationem ad-
 ductas satis justas & aequas, quae si Nobis antea innotuissent, alius profecto
 de hac tota causa fuisset Noster sensus. Proinde & rationes Illustriss. Vestrum
 libenter accipimus & a Repressalibus contra Hamburgensium merces in Por-
 tubus Nostris abstinere mandabimus, libenter & aliud quidquam Illustriss. Ve-
 strum causa facturi, quos omni nostro studio & benevolentia retinere & profe-
 qui, tanquam veteres Domus Nostrae Regiae amicos & necessarios, cupimus. Il-
 lustr. Vestr. etiam integrum erga Nos amorem & propensioris animi offi-
 cia conservent. Quas de caetero optime valere, & antiquis illis domesticis
 sive opibus, sive decoribus florere in tranquillo statu, ex animo optamus.

Datum in Gloskore 19. Novembris Anno 1634. Regnorum nostrorum
 Poloniae 2. Sueciae 3.

VLADISLAUS REX.

Illustribus Principibus Domino Domino
 Adolpho Friderico & Johanni Alberto
 Ducibus Megapolitanis, amicis & con-
 sanguineis nostris charissimis &c.

Sechster Theil.

App. 2

Subadj.

1648.
Junius.

Subadj. n. 4. ad N. I.

1648.
Junius.

VLADISLAUS IV. Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithaunia, Samogitia, Livonia, Smolenskae, Cremichovaeque, nec non Suecorum, Gothorum Vandalorumque haereditarius Rex.

Universis & singulis, cujuscunque status, conditionis & praeminentiae in Regno & Dominiis nostris existentibus, nominatim vero Palatinis, Castellanis, Capitaneis, Vice-Capiraneis, Burggraviis, Procoff. Coff. Advocatis & Scabinis Civitatum, Oppidorum, Villarumque quarumvis Praefectis & aliis quibuscunque Jurisdictionem aliquam in Regno & Dominiis exercentibus, tum & privatis hominibus, sincere & fideliter Nobis dilectis Gratiam Regiam nostram. Quod cum Nobis graviter conquestus sit generosus Albertus Wiegensky Camerae Nostrae Aulicus & Colonellus, subditus noster, magistratum Civitatis Hamburgensis acceptam ab eodem mutuo ante sedecim annos non exiguam pecuniam summam solvere & extradere nolle, quamvis eo nomine multoties tam Caesareae Majestatis quam nostris literis & conquerentis precibus compellatur, insuperque aliquot Decretis Caesareae Majestatis ex seriis partium controversiis latis eidem magistratui Hamburgensi solutio principalis summae & interessae ab eodem provenientis atque damnorum injuncta fuerit.

Ideo cupiens hoc in passu indemnitati subditi Nostri consulere, & memorati magistratus Hamburgensis pertinaciam & temeritatem legitimis mediis coercere sincere & fideliter nostris & omnibus serio mandamus, ut quamprimum a praedicto conquerente Camerae nostrae Aulico requisiti fuerint, praenominata Civitatis Hamburgensis incolas, dum & quando per loca Jurisdictionum nostrarum iter facere aut in iisdem morari & subsistere contigerit, arrestari & detineri cum rebus suis omnibus faciant, eosdem tamdiu detineant, donec summa undecim millium obigentorum quinquaginta septem Thalerorum Imperialium tam ratione summae Capitalis, quam interesse & damnorum, juxta praescriptum Decreti Sacrae Majestatis Caesareae, exsoluta integre fuerit, vel ratione praemissorum omnium idoneam & sufficientem cautionem praestiterint.

Facturae itaque id ipsum Sincer. & Fidel. Vestrae pro gratia nostra & officiorum suorum debito.

Datum Warsaviae die 13. mensis Decembris, Anno Domini 1647. Regnorum nostrorum Poloniae 15. Sueciae vero 16. Anno.

VLADISLAUS REX.

(L.S.R.)

Thomas Vieysky,
Secretarius Regiae Majestatis.

N. II.

Hertzoglich-Mecklenburgisches Schreiben an die Schwedischen Gesandten,
das Equivalent betreffend.

N. II.
Des. Hertzogen zu Mecklenburg
Schreiben an die Schwedischen Gesandten.

Meinen freundlichen Dienst und Gruß zuvor;

Hoch Wohlgebohrner Graff, Wohl Edle, Beste, Hochgelehrte, besonders liebe Herren Legati!

Ich habe zwar bisher meine Hochgeehrte Herren bey ihren obliegenden weltkundigen,

1648.
Junius.

rigen, hochwichtigen Affairen und Expeditionibus mit meinen geringfügigen Schreiben zu importuniren, sowohl wegen meiner wenigen Jahre und Verstandes, als daß Ihrer Gnaden, meinen hochgeliebten Herrn Vettern und Vatern, Herrn Adolph Friederichen, Herzogen zu Mecklenburg &c. als Vormünder solches zusehet und gebühret, und von mir in schuldiger Gebühr gehorsamst heimgestellt worden, billig angestanden und Bedenken getragen. Alldieweil aber Ihre Gnaden für wenig Tagen durch Dero Schreiben mir selbst angedeutet und zu verstehen gegeben, daß alles ihres Einwendens ungeachtet, mir dennoch das Stifft Raseburg abgenommen, und neben andern Stücken Ihrer Gnaden zum Equivalent für die Stadt und Hafen Wismar, samt Poel und Neu-Closter, gegeben und abgetreten werden sollte: So habe ich dennoch in Erwägung, daß ich nimmermehr glauben könnte, daß wann Ew. Ew. Excellenz Excellenz mein Anliegen und der Sachen Beschaffenheit recht und eigentlich werden hören und vernehmen, sie über ihr Christliches Herze bringen können, zu verhängen, daß bey diesen Tractaten, da fast ein jeglicher aufs beste accommodiret und durch diesen Frieden erfreuet wird, ich armes, unschuldiges Waiselein derselbe allein seyn und der ganzen Welt dargestellt werden sollte, der nicht allein dasjenige ohne einige Ergötzlichkeit verliere, sondern auch über dem Verlust desselben und grausame, erschütterliche, und mit keinem Land zu vergleichende Verwüstungen meines geringen Antheil Landes, in der äußersten Noth und Ruin, ohne einige Hoffnung wieder zu emergiren, versencket bleiben und gelassen werden sollte und müste; nicht unterlassen können, sondern mich erlühnet Ew. Ew. Excellenz Excellenz mit diesem meinen Briefflein anzulassen, und denselben meine hohe und grosse Noth zu klagen und fürzutragen, und daß sie nach deren kundbaren hohen Vermögen, aus Christlichen Mitleyden, in meinen betrübten und bedrückten Standt, sich meiner hoch-gedacht anzunehmen, und mir Dero hülfliche Hand zu bieten geruhen, höchst fleißig zu bitten und anzuliegen.

Und kan demnach denselben nicht verhalten, daß, obzwar die Stadt Wismar mit gedachten Aemtern und Dörtern, vermöge Brüderlicher Erb-Verträge, Ihrer Gnaden dem Herrn Vettern und Vatern zugetheilet worden, dennoch die Contributiones, das jus Episcopale Comitiorum, und suprema Jurisdictione in administratione justitiae, in Politicis & Ecclesiasticis bey dem Land-Gericht und Consistorio, über ermeldte Stadt und Dörter, uns beyden seits pro diviso gemein geblieben, und mir demnach die Helffte an solchen Regalien, nicht weniger als Ihrer Gnaden, zustehen und gebühren, und bey jegiger Veränderung abgehen und entzogen werden.

Mit dem Stifft Raseburg hat es die Gelegenheit, daß dasselbe meinen in Gott ruhenden Herrn Vater, Herrn Hans Albrechten, Herzogen zu Mecklenburg Christmüdesten Andenkens, nicht lucrativo sed maxime oneroso Titulo angenommen, in Erwägung, daß zu der Zeit, als Ihre Gnaden zu einem Coadjutore Anno 1616. laut der zwischen Deroselben und dem Fürstlichen Haus Lüneburg und dem Thum-Capitul aufgerichteten ewigwährenden Erb-Verträge, gewehlet worden, sie dagegen statliche herrliche Regalien, als daß jus protectionis, jus conducendi, oder das Geleit, das jährliche Ablager, jährliche Schuß und Schirm, Geldt und anders mehr, (so dem Fürstlichen Haus Mecklenburg in dem Stifft zu stehen, und gebühren, und von Ihre Gnaden dem Herrn Vettern und Vatern, Herrn Herzog Adolph Friederichen zu Mecklenburg &c. zu der Zeit so hoch und werth gehalten, daß sie auch nicht einmahl in die, dieses Stiffts und perpetuirlichen Wahl halben, mit dem Fürstlichen Häusern Lüneburg und Mecklenburg, damahls getroffene Transactiones, haben begehret eingeschlossen zu seyn, sondern es refutiret und ausge schlagen) ihres theils dem Stifft remittiret und nachgegeben. Fürs Zweyte haben sie ermeldtem Thum-Capitul eine hohe ansehnliche Schuld-Forderung über 20000. fl. so sich anjeho mit den Zinsen über 40000. fl. belaufen thut, zu derselben Zeit gleichfalls remittiret, und die Obligationes extradiret und ausgeantwortet. Drittens haben sie ermeldtem Capitulo noch 5000. fl. also, daß dieselbe capitaliter belegt, und die Zinse davon den Canonicis gegeben werden sollten, bahr ausgezahlet, und weiters bey der Proclamation, noch an

1648. die 2000. fl. ihnen verehren lassen, wie solches alles mit Original-Documenten, da
 Junius. es begehret wird, kan erwiesen und beygelegt werden. Dierdrens, hat das Thum-
 Capitul (dem bey Minderjährigkeit des Postulati Episcopi, laut der Verträge, die
 Administration des Stiffts committiret ist, jedoch daß es davon gebührende Rech-
 nung thun, und das Residuum dem Postulato einantworten solle) mir von Anno
 1636. nach Absterben des Herren Bischöffen, Herrn Augusti Herzogen zu Lüneburg,
 in das zwölffte Jahr, diß Stiffts Inraden, mit diesem wichtigen Fürgeben, sie wären
 erst, wann ich zu meinem vollständigen Jahren käme, Rechnung zu thun und das Resi-
 duum auszuantworten, obligiret, da ihnen doch aus dem Buchstaben der Verträge
 die Wichtigkeit dieses Fürgebens dergestalt für Augen gestellet, welches auch hernach un-
 terschiedliche eingehalte Bewährungen bestätigten, daß sie darauf das geringste zu ant-
 worten nicht vermocht, dannoch bis auf jetzige Stunde nur Zeit zu gewinnen, und die
 Solution und Præstacion schwer, ja wohl gar impossibel zu machen, unverantwort-
 lich vorenthalten, also, daß weder Ihre hochseelige Gnaden der Herr Vater, noch ich,
 dieses Stiffts wegen nicht eines Schillinges erfreuet gewesen, und Ew. Ew. Excellenz
 Excellenz hieraus hoch vernünftig vernehmen, wie unbillig mit mir unmündigen
 Kinde würde verfahren werden, wann ich also von diesem Stiffe und dessen so hoch und
 theur acquirirten, und noch nie auf eines Hellers werth genossenen, alternativa
 gang verstoßen, und noch darüber alle dasjenige, was zu Erlangung der selben mein Herr
 Vetter hochgedachter massen angewendet, mir genommen und entzogen werden sollte,
 da doch dem Fürstliche Haus Lüneburg, weil ihm die verglichene alternativa entgeheth,
 dahingegen auch dasjenige, was es darauf spendiret (obshon bey vorigen Bischöffen,
 Herzogen Augusti zu Lüneburg Liebden, des Stiffts Inraden über 24. Jahr, und ich
 nicht auf ein einiges genossen) wieder gegeben, und zu dem Ende die dem Thum Capitul
 restirende 20000. fl. cassiret und aboliret, und noch darüber (welches alles demselben
 von Herzen zu gönnen) mit andern statlichen Vergnüglichkeiten, laut des aufgesetzten
 Equivalentis, contentiret worden, und daher um so viel mehr auch mir, sowohl we-
 gen der mir von dem Capitulo vorenthaltenen zwölffjährigen Stiffts Inraden, als ob-
 gedachter andern Forderung und Befugnissen, eine dergleichen günstige Bezeugung, ja
 billig wiederfahren, und das meinige wieder zugekehret werden müssen.

Über dieses vernehme ich auch, daß dem Pacifications-Instrumento diese Wor-
 te: *Ad hec concedit Eidem Majestatis Sæcie moderna veſtigalia, vulgo Vicentem*
vocata, ad littora portusque Pomeranie & Megapoleos, jure perpetuo &c. sollen
 eingerückt werden, dafern nun deren Verstand seyn sollte, daß unter dem Portu zu Wis-
 mar auch der Portus zu Warnemund verstanden werden und der Zoll alda verbleiben
 sollte, so mögen Ew. Ew. Excellenz Excellenz sich wohl für gewiß verſichert halten,
 daß ich alsdann mit meinen armen Unterthanen, adel und unadel, menschlicher Weise
 zu reden, ohn einige Hoffnung zu einiger Zeit wieder zu elucireen gang zu Grund gehen,
 und verderben müße, in Betrachtung, daß weil mein Antheil Landes bereits so grau-
 sam und der massen, sonderlich an Leuten, verödet und verwüster, daß kaum der dreyßig-
 ste oder vierzigste Mann, wie es der Augenschein und kundbare Notoricität bezeuget,
 im Leben, und daher wegen Abgang der Leute, die Nemter und Güther nicht wieder an-
 gebauet worden, sondern in der Ruin liegen bleiben müssen, und dannoch das wenige
 Getrande, was noch mit grosser Mühe, Beschwerdt und Kosten, durch Gottes Gna-
 de erworben und zuwege gebracht wird, wegen des Zolls zu Warnemund, und daher
 gefallenen Schiffen und Traffiquen, gleichwie bißhero geschehen, als auch hin-
 führo auf Rostock, wann alda von frembden kein Abnahm, Handel und Wan-
 del, nicht sollte verkaufft, noch verhandelt werden können, alsdann daraus nichts an-
 ders entstehen könne, als daß die Stadt Rostock, welchen einigen Ort ich habe,
 wohin mein und meiner Unterthanen Korn könne gebracht, und von dannen alsdann
 weiter verschickt und verhandelt werden, zu einem leeren Platz und Stein-Hauffen wer-
 den, und also mein und meiner Unterthanen ödlicher Untergang unfehlbar
 erfolgen müße. Alldieweil ich aber sowohl zu Ihrer Kayserliche Majestät, meinem al-
 lergnädigsten Herrn, als auch zu Ew. Excellenz das ungezweiffelte Vertrauen trage,
 sie

1648. Sie werden allerseits, wann sie die wahren Umstände hieraus vernehmen, nimmer
 Junius. können zugeben noch verhängen, daß ich unschuldig bedrücktes Kind einzig und allein vor allen andern so hart gehalten werden, und an Lebens- und Unterhalts-Mitteln Mangel leyden, und da alle andere sich wegen restabilirten lieben werthen Friedens erfreuen, ich von Herzen darüber seuffzen sollte und müste.

1648.
 Junius.

So gelanget demnach an meine hochwerthe liebe Herren, meine inständig hochfleißige Bitte, sie wollen doch dieses alles Christlich und mitleydentlich erwegen, und mit dem Königlich-Schwedischen Plenipotentiaris beweglich reden, und sie dahin disponiren, daß sie zu meiner und meiner höchst-erschöpften lieben Unterthanen Erquickung und Beybehaltung durch Erlassung selbigen Zolls, weil sie ohne das ja nicht allein Wismar, sondern auch noch so viele andere herrliche Portus haben und behalten, solche meine Stadt und Land zu vorigen Stand und Freyheit, und möglichsten Aufnehmen, hoch-günstig wieder kommen und gelangen lassen. Was im übrigen ich wegen des Abgangs meiner Befugniß und Regalium an mehr-gedachte Stadt Wismar und andere Oerter, wie auch wegen des Stiffts Rakeburg angeführt und gebethen, dasselbe alles untergebe und committire ich Ihrer hoch-erleuchteten Discretion und Dijudication, der ungezweiften Zuversicht, daß Sie hieraus mit dem hoch-ansehlichen Schwedischen Herren Plenipotentiaris sich bereden, und in Ansehung der offenbaren Billigkeit, nach ihrem Recht und Billigkeit liebenden Gemüth und hochbegabten Verstande, es also richten werden und wollen, daß mir meine so theuer angekommene alternativa am Stifft, mit dem Herrn Bettern und Ihrer Gnaden Erben, gleichwie hiebedor mit Lüneburg, verbleiben, und Ihrer Gnaden deswegen eine andere Ergöthlichkeit wiederfahren, oder, da über alles Verhoffen mir dieselbige entzogen werden sollte, ich sowohl erwöhten Stiffts, als obangezogener andern Befugniß halben, in Erlangung einer Christ-billigen Ergöthlichkeit und Equivalentis, dabey es Ihnen, als Höchst-bevollmächtigten Kayserlichen und Königlich-Plenipotentiaris, bey ihrem günstigen Willen und Meynung an Müteln nicht ermangeln kan, der Billigkeit nach vergnüget, und nebenst andern mich ebenmäßig bey dieser allgemeinen Pacification zu erfreuen haben möge.

Gleichwie ich mich nun dessen zu meinen Hochgeehrten Herren unweissentlich versehen, und einer solchen gewierigen frölichen Resolution, (so ihnen selbst darun, daß sie sich eines so hoch-bedrückten Fürstlichen Pupillen, getreulich und hochgeneigt angenommen, und denselben bey solcher allgemeinen Contentirung und Verwilligung nicht zurück und aus der acht gelassen, zu ewigen unssterblichen Ruhm gereichen wird) bey Zeiger dieses, meinen abgefertigten Secretario, mit Verlangen erwarte: Also werde ich auch Ihnen dessen höchst-schuldigen Dank wissen, und solches mit Dankbarkeit äußersten Vermögen nach hinweg zu verschulden, Zeit meines gangen Lebens mir angelegen seyn lassen &c. Womit &c. und verbleiben &c. Datum, Güstrow den 12ten Apr. 1648.

Meiner Hochgeehrten Herren,

Bereit- und geneigt-williger

Gustav Adolph,

Herzog zu Mecklenburg.

Copia-Schreibens an die Kayserlichen
 und Königlich-Schwedischen Herren
 Plenipotentiarios.

N. III.

1648.
Junius.

N. III.

1648.
Junius.

Memoriale der Hansee-Stadt Rostock Gravamina betreffend.

Der Hochwürdigsten, Hochwürdigen, Durchlauchtigsten, Durchlauchtigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Edel, Vest, Hoch-gelahrte und Hoch-Weise, Chur-Fürsten und Stände, zu den gegenwärtigen allgemeinen Friedens-Tractaten, vortrefliche Herren Abgesandte!

N. III.
Der Stadt
Rostock De-
schwernungs-
Memoriale.

Demnach Burgermeister und Rath der Hansee-Stadt Rostock gar schmerzlich vernommen, daß der Königlich-Schwedischen Satisfaction appendicirter Final-Verficul: *Ad haec concedit &c.* annoch in seinen General-Begriff, als *moderna veftigalia, ad littora portusque Pomeraniae & Megapoleos* verbleibe, und daher befahren, daß *pax conclusa* potentior eine solche Generalität auf ihren eignen thümlichen von vielen hundert Jahren von allen Zoll-Beschwerden frey erlassenen Hafen Warnemünd, bevor die alda von Ao 1631. nun zu 17. Jahren hero occasione belli, eingenommene Schwedische Licenten angefangen, continuirlich zu erstrecken gemeinet seyn möchten; Als hat gemeldter Rath hoch-nöthig erachtet, Fürstliche Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden und Hochgebohrnen nachmahlen unterthänig für Augen zu stellen, warum eine solche General-Concessio auf ermeldten Hafen weder die Continuation der berührten Vefstigalien oder Licenten alda zu Perpetuirung nicht verstrecket, verhänget noch angenommen werden könnte.

Dem fürs erste ist beandt, daß der Scopus und Zweck dieser Friedens-Tractaten dahin gerichtet, aller Immediat- und Mediat-Stände und Städte aus der Deutschen Unruhe entstandene Gravamina und Beschwermissen gänzlich abzuschaffen, und das daher unter andern zerrüttete Gewerb und Commercium hinweg wieder allenthalben einzurichten, aufzurichten und zu reablicu; gestaltam 2) Art. 8. *Et quia publice interest, ut facta pace commercia &c.* dahin wohl abgerichtet, und 3) der ganze Contextus primae Propositionis totiusque Instrumenti circa punctum Restitutionis & Commerciorum gleichen Endes collimiret, damit die Commercias, und was mit selbigen Verwandtschaft hat, in dem unverlegten Lauff Ihrer vorigen Freyheit zu Wasser und zu Lande vollkommentlich wieder verlichert werden sollten; 4) Und dann der Verficul: *Ad haec &c.* oder dieser Generalität kein wiederiges, noch Concessiones in locis alienis nunquam in Satisfactionem expeticis nedum cessis, einführen, noch ob naturam Transactionum außer den locis in Satisfactionem concessis, wie selbige vorhin in Instrumento speciatim exprimiret, einige Extension erleyden, und solches nach dem Exemplo verficuli præcedentis: *Præterea Jus erigendi Academiam, cum vocula: Ubi commodum fuerit, concederet, und allda auf keine andere, als concessa loca, zu erweitern.* 5) So hat die löbliche Schwedische Legatio so wenig an den Rostocker-Warnemünder Port, die occasione belli angelegte Licenten, wider solche hohe Promessen jemahlen weder sonst, quovis Titulo zu der Stadt Rostock stets währenden Drangsalen, und wieder deren Libertät und Freyheit, in und an dem Hafen, noch auf dem Warnau-Strohm etwas weder perpetuirliches fordern können; Zumahl 6) Rostock dem Krieg niemahlen eingelechert gewesen, weder 7) einigen Nutzen daraus erwartet, daher 8) ihr Warnemünd vor sich billig frey behalten müssen; gestalt ihr Consens noch einiges Equivalenz gegen ihre unschätzbahre und Titulo oneroso vor etlichen Seculis erlangte, und diuturno usu also erlassene Libertät, ad littus portusque suum verübten Gewerbs, ex- & importando nie erfordert, weder einige Parität anzunehmen präsentiret; geschweige 9) Handlung darüber begehret; 10) ja so wenig aus dem Verficulo: *Ad haec &c.* eine so hoch præjudicialische Extension generalitatis vermuthen kan, als wegen obgerogter Intention, niemand an seinen Rechten zu verkürzen, als eines dabey einlaufenden casus conscientiae (dahin concessiones novorum veftigalium gehören) sich theilhaftig machen wird. 11) Dann unverhofften falls eine solche

